

Evaluierung der Anti-Terror-Gesetze in Österreich

Handlungskatalog zur Evaluierung der Anti-Terror-Gesetze in Österreich (HEAT)

Ing. Mag. Dr. jur. Christof Tschohl

Research Institute AG & Co KG

Zentrum für digitale Menschenrechte

Wissenschaftliche Leitung

christof.tschohl@researchinstitute.at

Überblick

- HEAT: Projekt Überblick
- Arbeitspaket 1 – Gesetze
- Arbeitspaket 2 – Judikatur & Evaluierungskriterien
- Fallstudie
- Staatstrojaner
- Zusammenfassung



HEAT: Projekt Überblick

- **Wer?**

- Arbeitskreis Vorratsdaten (AKVorrat.at) in Zusammenarbeit mit Research Institute AG & Co KG und gefördert durch die Internet Privatstiftung Österreich (NetIdee)

- **Warum?**

- Zur Evaluierung aller Anti-Terror Gesetze in Österreich
- Um Anforderungen für die Politik und die Rechtsgestaltung zu formulieren und um staatlichen- und zivilen Organisationen zu helfen

HEAT: Projekt Überblick

- **Wie?**

- Auflistung aller Überwachungsgesetze in Österreich, kombiniert mit relevanter Judikatur, einer Erhebung der durch Sicherheitsbehörden tatsächlich eingesetzten Technologien sowie einer ersten groben Technikfolgenabschätzung

- **Methoden/Referenzen**

- Europäische Kommission, Leitlinien zur Folgenabschätzung 2009
- Bundeskanzleramt, Österreichisches Handbuch „Bessere Rechtsetzung“ 2008

Arbeitspaket 1 - Gesetze

- Militärbefugnisgesetz (MBG)
- Wirtschaftstreuhändergesetz (WTG)
- Bankwesengesetz (BWG)
- Strafprozessordnung (StPO)
- Sicherheitspolizeigesetz (SPG)
- Telekommunikationsgesetz (TKG)
- Strafgesetzbuch (StGB)
- Finanzstrafgesetz (FinStrG)
- E-Commerce Gesetz (ECG)
- Internationale Abkommen

Arbeitspaket 2 – Evaluierungskriterien (Judikatur)

- **Kreis der Betroffenen**
- OGH 05.03.2015, 12Os 93/14i (Funkzellenurteil)
 - „Dem Verhältnismäßigkeitsgebot wird im Einzelfall - unter Umständen durch die Begrenzung der Maßnahme (hier: sogenannte "Funkzellenauswertung") auf eine **kurze Zeitspanne** - zu entsprechen sein, um zu gewährleisten, dass in das Kommunikationsgeheimnis gänzlich Unbeteiligter nur soweit eingegriffen wird, als dies für einen erfolgversprechenden Ermittlungsschritt **unvermeidlich** und im Hinblick auf die zu erwartende **Zahl von Betroffenen** und das **Gewicht der aufzuklärenden Straftat(en)** vertretbar ist.“

Evaluierungskriterien

- **Kosten**
- OGH 05.03.2015, 12Os 93/14 (Funkzellenurteil)
 - „Dem Einführungserlass zur Überwachungskostenverordnung, **BMJ-L430.002/0007-II 3/2004** (S 6f), ist zu entnehmen, dass es sich bei der **Funkzellenauswertung** um eine **äußerst eingriffsintensive** und **extrem hohe Kosten** verursachende Überwachungsmaßnahme handle,...

Evaluierungskriterien

- **Bestimmtheit (Strafrecht)**
- VfSlg. 19665/2012
 - „Zutreffend ist, dass aus Art. 18 Abs. 1 B-VG und aus dem – auch für das Verwaltungsstrafrecht geltenden – Gebot des Art. 7 Abs. 1 EMRK erfließt, dass der Gesetzgeber **ausreichend bestimmte Regelungen** zu erlassen hat und dass es dem Einzelnen möglich sein muss, **sein Verhalten am Gesetz zu orientieren.**“

Evaluierungskriterien

- **Normenklarheit (allgemein)**
- VfSlg. 12420/1990 (Denksporterkenntnis)
 - Unklar wenn Normengehalt nur erschließbar ist mit „...**subtiler Sachkenntnis, außerordentlichen methodischen Fähigkeiten** und einer gewissen **Lust zum Lösen von Denksportaufgaben.**“

Evaluierungskriterien

- **Information der Betroffenen**
- zB § 139 StPO
 - (1) „Dem Beschuldigten ist zu ermöglichen, die **gesamten Ergebnisse** (§ 134 Z 5) **einzusehen und anzuhören.**“
 - (2) „Die von der Durchführung der Ermittlungsmaßnahme betroffenen Personen haben das Recht, die Ergebnisse insoweit einzusehen, als ihre Daten einer Nachrichtenübermittlung, für sie bestimmte oder von ihnen ausgehende Nachrichten oder von ihnen geführte Gespräche oder Bilder, auf denen sie dargestellt sind, betroffen sind.“

Fallstudie

- A betritt das Geschäft X und sprüht Farbe auf die dort hängenden Pelzmäntel. A konnte nach der Tat nicht identifiziert werden. Einige Tage später findet die Polizei eine Nachricht in einem Forum
„Ich werde in das Geschäft X gehen und die Pelzmäntel ansprühen“
und auch eine E-Mail in welcher er die Tat einem Freund ankündigt.
- Die Polizei nimmt an, dass A als Mitglied einer terroristischen Organisation handelt
- **Angedrohte Sachbeschädigung**
 - § 125 StGB (bis 6 Monate)
- **Mitgliedschaft zu einer terroristischen oder kriminellen Organisation (?)**
 - § 278b StGB (1 bis 10 Jahre)

Fallstudie – Ermittlungsschritte

- **Ziel der Ermittlungen:**
Ausforschung des Urheber der Nachricht
- **Erster Schritt:**
IP-Adresse zu einem bestimmten Inhalt oder Service
–Herausgabepflicht des Betreibers oder
Diensteanbieters (zB. „online-forum“)
 - § 18 (2) ECG für Betreiber: Pflicht zur Herausgabe von elektronisch gespeicherten Daten zB. IP-Adresse

Fallstudie – Ermittlungsschritte

- **Zweiter Schritt:**
Inhaber der IP-Adresse als Teilnehmer der Internetverbindung
 - § 99 (5) TKG für Diensteanbieter:
Pflicht zur Herausgabe der Identität des Inhabers einer IP-Adresse zu einer bestimmten Zeit

Fallstudie – Ermittlungsbefugnisse

- SPG zur Gefahrenabwehr
- StPO nach Gefahrenverwirklichung
- **Zugangsdaten (IP-Adresse)**
 - § 53 (3a) (1) SPG
 - § 76a (2) StPO
- **Verkehrsdaten**
 - § 53 (3a) (2) SPG
 - § 135 (3) (3) StPO
- “Pick & choose Prinzip“

Höherer Rechtsschutz

Niedrigerer Rechtsschutz

	§ 125 StGB	§ 278b StGB
Zugangsdaten SPG	✓	✓
Zugangsdaten StPO	✓	✓
Verkehrsdaten SPG	✓	✓
Verkehrsdaten StPO	X	✓

Fallstudie – Ermittlungsbefugnisse

- Automatischer Datenabgleich § 141 StPO (Rasterfahndung)
 - § 141 (3) StPO → Terrorismus und § 18 StGB
 - Zweckentfremdung für andere Delikte
 - § 125 StGB X
 - § 278b StGB ✓
- 4034/BMJ
 - „Aus den, dem Nationalrat übermittelten Gesamtberichten über besondere Ermittlungsmaßnahmen der **Jahre 2009 bis 2013** erschließt sich, dass ein automationsunterstützter Datenabgleich („Rasterfahndung“ - § 141 StPO) im Bundesgebiet von den Staatsanwaltschaften **in keinem Fall angeordnet** wurde.“

Ermittlungsbefugnisse – Staatstrojaner

- 4041/BMJ
 - „Nach den mir vorliegenden Informationen kam **keine sog. Trojaner-Software zum Einsatz**. Ein derartiges Ansinnen **wurde nie an die Staatsanwaltschaft Wiener Neustadt herangetragen**. Es hätte hierfür auch **keine gesetzliche Grundlage** bestanden.“

Ermittlungsbefugnisse – Staatstrojaner

- http://akvorrat.at/sites/default/files/Antrag_Lauschgriff.pdf

BUNDESPOLIZEIDIREKTION WIEN
Landespolizeikommando für Wien
Landeskriminalamt für Wien
Kriminaldirektion 3

201

Wien, am 25.01.2008
SB: Dipl.-HTL-Ing Bettina Bogner, CI
Obstl. Josef Böck
Tel: 013131037001
Fax: 013131037009

VERSCHLUSS

Bezug: D1/158252/2007

Betreff: SOKO Bekleidung;
31 Ur 288/06 d
30 Rk 94/074

Staatsanwaltschaft Wr. Neustadt

Eingel. = 0. FEB. 2008

.....fach, mit.....Beilg.....Akt
.....Halbschriften

An die
Staatsanwaltschaft des
Landesgerichtes Wiener Neustadt
Maria Theresienring 5
2700 Wiener Neustadt

zHd [REDACTED]

[REDACTED] verfügt im Wohnobjekt [REDACTED] über einen Internetanschluss eines noch nicht näher bekannten Providers, der, wie aus der Telefonüberwachung bekannt ist, zum Versenden vertraulicher Inhalte im Wege PGP-verschlüsselter Emails intensiv genutzt wird und über den [REDACTED] auch via Skype/Internetkonferenz mit dem Ausland kommuniziert, weshalb auch um Durchführung einer **Internetüberwachung (Keylogging, Screenshotting, usw.)** in Bezug auf den Internetanschluss von [REDACTED] ersucht wird.

Beilage: Machbarkeitsstudie BM.I/II/BK-SEO
ZI 17.639/1/2/II/BK-SEO/08

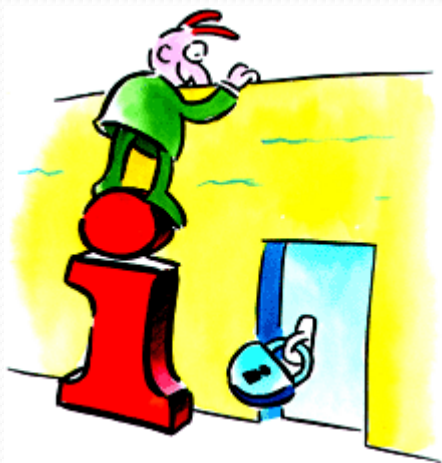
Sachbearbeiterin:

Bogner
(Bogner, CI)

Zusammenfassung

- Interdependenz von Gesetzen
- Erste Evaluierungskriterien
- Wirkung von Ermittlungsbefugnissen
“Terrorismus” oder “Organisierte Kriminalität”
- Automatischer Datenabgleich – Zweckentfremdung
- Regierung im Blindflug - Bsp “Staatstrojaner”
- Keine abschließende Beurteilung , keine Unterstützung des Terrorismus oder der organisierten Kriminalität, sondern Notwendigkeit der Verhältnismäßigkeit

Danke für Ihre Aufmerksamkeit



Kontakt

Research Institute AG & Co KG

- Ing. Mag. Dr. jur. Christof Tschohl
- Wissenschaftliche Leitung
- christof.tschohl@researchinstitute.at

- Sitz: Amundsenstraße 9, 1170 Wien
- Büro im Zentrum: Neubaugasse 12-14, 1070 Wien
- Tel: +43 (1) 48 0 49 83 – 0
- Fax: +43 (1) 48 0 49 83 – 2400
- office@researchinstitute.at
- <http://www.researchinstitute.at>